

nur nicht von den Richtern des Schwurgerichtshofs, und daß eine besondere Charakterfestigkeit dazu gehöre, um den vielfachen Lockungen nicht zu unterliegen. Da Rau und seine Freunde bis jetzt immer behauptet haben, daß sie im wesentlichen unschuldig seyen, so liegt es in ihrem Interesse, daß die Untersuchung nicht niedergeschlagen werde. Aber es liegt auch im Interesse der Regierung, daß die Wahrheit ans Tageslicht komme. Erfolgt eine Freisprechung, um so besser für die Angeklagten, — erfolgt eine Verurtheilung, so wünschen wir den Verführten die vollste Begnadigung. Von dieser möchten wir sogar den Hauptangeschuldigten nicht ausschließen, weil das Zeitbewußtseyn vom Septbr. 1848 auch für ihn einen Hauptmilderungsgrund bildet, und sein projectirter Zug ein wirklich tragikomisches Ende genommen hat. (Württ. Z.)

— Stuttgart. Es ist allgemein angenommen, daß gleich nach Beendigung des großen politischen Prozesses gegen Rau und Genossen, der gegenwärtig in Rottweil vor einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung verhandelt wird, der noch größere andere gegen die Teilnehmer an den zu Reutlingen in den Pfingsttagen 1849 gefaßten hochverrätherischen Beschlüssen vor außerordentlichen Assissen zu Ludwigsburg an die Reihe kommen werde. Man sieht den darüber bevorstehenden Verhandlungen mit weit größerer Neugierde entgegen, als womit die eben jetzt vor sich gehenden erwartet wurden, da die im Rau'schen Prozeß vorkommenden Verbrechen und Vergehen blos in einer ziemlich beschränkten Anzahl offenkundig vor Aller Augen begangener Thathandlung bestehen, während die des Reutlinger Prozesses eben nur in geheimen Beschlüssen und Vorbereitungsmaßregeln bestehen, deren Umfang ebenso wenig als ihre Tragweite bis jetzt außer dem richterlichen Personal Jemand zu überschauen vermochte. Indes transpiriren darüber allerlei Einzelheiten, die den unzweideutigen Beweis liefern, daß, wenn die Rau'schen oder Rottweiler Unternehmungen weiter zur Ausführung vorgeschritten sind, die Reutlinger Versuche dagegen den zu Grunde liegenden Intentionen nach eine weit höhere Bedeutung haben. Es ist z. B. in den Akten konstatirt, daß bestimmte Personen beauftragt waren, den König hier zu verhaften, daß Schritte geschehen sind, die bad. Revolutionstruppen und desgl. Volkswehr ins Land zu rufen, daß in jedem Orte, wo ein Volksverein bestand, bestimmte Waffen- und Munitionsvorräthe in Bereitschaft gehalten werden sollten u. dgl. m. Eben zu rechter Zeit nun hat sich, möchte man sagen, wenn in so trauriger Sache ein Scherz erlaubt wäre, der König des Festes noch entschlossen, die Partie mitzumachen, denn überraschender Weise ist von den Verwandten des flüchtigen Erregenten Becher die Anzeige bei den Gerichten eingelaufen, daß derselbe in den nächsten Tagen heimzukehren und sich zur Untersuchung zu stellen gedenke. In seiner Begleitung werden einige andere, weniger bekannte, aber wahrscheinlich eben so stark gravirte Flüchtlinge, z. B. Kaufmann Bechter von hier,

Rechtskonsulent Klumpp von Freudenstadt, denselben Schritt thun. (N. C.)
— Stuttgart. Den 1. März wird in sämtlichen Oberamtsbezirken, Behufs der Rekrutenausshebung vom Jahr 1851, das Loos gezogen. Den 12. März wird in Backnang die Musterung vorgenommen.

Mittwoch



Löwen.

- 1) Abänderung des §. 9 der Statuten;
- 2) Wahl eines neuen Ausschusses;
- 3) Besprechung des Balles.

Die Mitglieder werden ersucht, recht zahlreich und bald zu erscheinen.

Schützenmeisteramt.

Winnenden. Naturalienpreise vom 30. Jan. 1851.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	10	40	10	—	9	36
" Roggen . . .	8	32	7	44	7	12
" Dinkel . . .	4	50	4	30	4	—
" Gerste . . .	6	56	6	40	6	24
" Haber . . .	3	45	3	30	3	—
1 Simri Weizen . . .	1	16	1	12	1	8
" Einhorn . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . .	1	4	1	—	—	—
" Erbsen . . .	1	20	1	16	1	—
" Linsen . . .	1	12	1	10	1	8
" Wicken . . .	—	40	—	34	—	28
" Welschkorn . .	1	—	—	52	—	46
" Ackerbohnen . .	—	50	—	46	—	42

Hall. Fruchtpreise vom 1. Febr. 1851.

	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Schfl. Kernen 11	12	kr. 10	10	kr. 9	12	kr.
" Roggen 8	fl. 48	kr. 8	fl. 13	kr. 7	fl. 44	kr.
" Gemischt 9	fl. 4	kr. 8	fl. 29	kr. 7	fl. 44	kr.
Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund . .	9 kr.					
Ein Kreuzerweck	8 1/2 Loth.					

Heilbronn. Fruchtpreise vom 1. Febr. 1851.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	10	33	10	10	10	—
" Dinkel . . .	4	48	4	27	4	—
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . .	—	—	—	—	—	—
" Korn . . .	6	48	6	45	6	40
" Gerste . . .	6	24	6	5	6	—
" Haber . . .	3	56	3	51	3	24

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

N^{ro.} 11.

Freitag den 7. Februar

1851.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Backnang. [Vorladung der Militärpflichtigen zur Ziehung des Looses und zur Musterung p. 1851.] Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Oberrekrutirungsraths vom 25. Januar d. J. in Nr. 27 des Staatsanzeigers werden die Ortsvorsteher angewiesen, den im Jahr 1851 rekrutirungspflichtigen Jünglingen zu eröffnen, daß

- 1) die Ziehung des Looses Samstag den 1. März d. J.,
- 2) die Musterung Mittwoch den 12. März d. J.,

Statt finden werde, und daß die Rekrutirungspflichtigen bei Vermeidung der gesetzlichen Rechtsnachtheile und Strafen an beiden Tagen morgens halb acht Uhr auf dem Rathhause zu Backnang sich einzufinden haben.

Außerdem ist ihnen zu bedeuten, daß der Bezirksrekrutirungsrath am Tage der Loosziehung seine erste Sitzung halten wird, daß für die Anmeldung von Berücksichtigungsansprüchen von da an nur noch ein Termin von drei Tagen offen, und daß zu vorläufiger Prüfung der Berücksichtigungsansprüche

Montag der 17. Februar d. J.

festgesetzt ist, an welchem Tage längstens diejenigen, welche solche Ansprüche vorbringen wollen, dieselben, so weit es nicht etwa bis dahin schon geschehen seyn sollte, vor der unterzeichneten Stelle geltend zu machen haben, damit allenfallsige Mängel in den vorzulegenden Urkunden noch rechtzeitig gehoben werden können.

Wenn sich die Rekrutirungspflichtigen außerhalb des Oberamts aufhalten, oder ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, so ist die Eröffnung ihren Eltern oder Pflägern zu machen.

Eröffnungsbekanntmachung ist längstens bis zum 15. Februar d. J. einzusenden.

Auch denjenigen Rekrutirungspflichtigen, welche bei der vorjährigen Jahresmusterung als zeitlich untauglich zu der heurigen verwiesen worden sind, ist der obenerwähnte Musterungstermin unter dem Anfügen zu eröffnen, daß sie bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Rechtsnachtheile an diesem Termin ebenfalls vor der Musterungskommission zu erscheinen haben, und es ist hierüber abgesonderte Eröffnungsbekanntmachung anzulegen.

Zu Belehrung der Rekrutirungspflichtigen wird Folgendes bemerkt:

I. Das Loos kann auch durch Bevollmächtigte gezogen werden. Väter, volljährige Brüder oder Vormünder bedürfen keiner schriftlichen Vollmacht, andere Personen aber, welche Abwesende zu vertreten beauftragt sind, müssen eine schriftliche, vom Ortsvorsteher beglaubigte Vollmacht beibringen. Für Abwesende, die nicht gültig vertreten sind, zieht der Ortsvorsteher das Loos.

II. Zum persönlichen Erscheinen bei der Musterung sind ohne Rücksicht auf die gezogene Loosnummer oder auf muthmaßliche Dienstuntüchtigkeit, mit Ausnahme der unter Ziff. 3 genannten, alle Militärpflichtigen der aufgerufenen Altersklasse, so wie auch die bei der Musterung des vorigen Jahres zu der diesjährigen Musterung verwiesenen, so weit sie nicht durch erweisliche Krankheit oder Haft an persönlicher Stellung verhindert sind, oder so weit sie nicht bereits freiwillig ihrer Militär-

pflcht Genüge geleistet haben, verbindlich erklärt. Auch die wegen Berufs oder wegen Familienverhältnissen Zurückgestellten müssen als landwehrpflichtig bei der Musterung erscheinen.

III. Solchen Militärpflichtigen, welchen der Bezirksrekrutirungsrath schon vor der Musterung

a) Befreiung auf den Grund des Art. 5 des Gesetzes zuerkannt hat, oder welche

b) unabhängig von der Musterungs-Commission als untauglich bereits ausgeschieden sind, ist das persönliche Erscheinen bei der Musterung erlassen.

IV. Ungestraft kann ein Militärpflichtiger, der bei der Musterung zu erscheinen hat, von derselben nur in dem Fall wegbleiben, wenn vor oder bei der Musterung, unter genügender Bürgschaft, dem Oberamt die Erklärung abgegeben worden ist, daß für ihn, falls er mit seiner Loosnummer in die Contingentsgrenze fallen sollte, ein Ersatzmann gestellt werde, vorbehaltlich der gesetzlichen Folgen, wenn dieses Versprechen nicht rechtzeitig erfüllt würde. Als genügende Bürgschaft wird betrachtet, wenn der Vater oder Vormund, oder irgend ein Dritter, dessen bekannte Vermögensverhältnisse die Stellung eines Ersatzmannes zulassen, sich hierzu durch eine schriftliche oder zu Protokoll gegebene Erklärung verbindlich gemacht hat.

V. Wer bei der Musterung nicht erscheint, wird als ungehorsam bestraft, überdies im Zweifelsfalle als diensttchtig angenommen, und nach der Entscheidung des Looses zum Contingent bezeichnet. Einen Militärpflichtigen aber, der zur Einreihung bestimmt worden ist, und unterlassen hat, innerhalb der ersten dreißig Tage nach dem Musterungstermin vor seiner Behörde sich zu stellen, treffen die gesetzlichen Folgen der Widerspenstigkeit.

VI. Die auf der Landesuniversität Studirenden, mit Einschluß der Theologie Studirenden, haben sich vor der **am 17. März** in Tübingen zusammentretenden Musterungs-Commission unfehlbar zu stellen, wogegen die auf einer fremden Universität Studirenden bei der Musterung des Bezirks, dem sie als militärpflichtig angehören, sich einzufinden haben.

VII. Unterlehrer und Schulgehilfen, desgleichen die Jöglinge der land- und forstwirtschaftlichen Akademie und der Ackerbauschulen in Ellwangen, Ochsenhausen und Kirchberg, dürfen in demjenigen Bezirke, in welchem die Schulanstalt, bei der sie angestellt sind, oder die betreffende Lehranstalt sich befindet, zur Musterung zugelassen werden.

VIII. Was die Ansprüche auf Befreiung, Zurückstellung wegen Berufs oder wegen Familienverhältnissen, oder auf Verwilligung einjähriger Dienstzeit betrifft, so bestimmt das Gesetz vom 22. Mai 1843 Folgendes:

1) Von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste ist befreit: der einzige noch übrige Sohn solcher Eltern, welche bereits einen Sohn unter den Fahnen entweder im Felde oder sonst bei und in unmittelbarer Folge einer dienstlichen Verrichtung durch den Tod verloren haben; desgleichen ist befreit jeder Sohn solcher Eltern, welche zwei Söhne auf dieselbe Weise verloren haben.

Eine bei solcher Gelegenheit erlittene Verstümmelung, wodurch der gänzliche Verlust einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder beider Augen herbeigeführt worden, ist dem Verluste durch Tod in dieser Beziehung gleich zu achten.

Befreiung findet nur alsdann Statt, wenn der Vater oder die Mutter sich noch am Leben befinden und solche ansprechen.

2) Von der Dienstleistung im aktiven Heere sollen, wenn das Loos zur Einreihung sie trifft, entbunden und in ihrer Altersklasse zurückgestellt werden.

A) wegen Berufs:

a) Die in die theologischen Seminarien und Konvikte aufgenommenen Jöglinge, desgleichen diejenigen, welche nach Erstehung der akademischen Vorprüfung mit Staatsurlaubnis dem Studium der Theologie auf einer hohen Schule sich widmen;

b) die nach gesetzlicher Prüfung fähig erfundenen und mit Genehmigung der Oberschulbehörde bei den Volksschulen oder im ausschließlichen Dienste bei den Schulen von Privatunterrichtsanstalten, sowie bei den Schulanstalten für verwahrloste, taubstumme, blinde oder schwachstimmige Kinder angestellten Unterlehrer und Schulgehilfen, wenn die letztgenannten Schulen den Vorschriften des Art. 25 des Volksschulgesetzes entsprechen;

B) wegen Familienverhältnissen:

c) Der einzige Sohn, der zugleich das einzige Kind ist, desgleichen der einzige oder der älteste, und, wenn dieser bereits im Militärdienste steht, der nächst auf denselben folgende Sohn einer Wittwe, sowie auch eines Vaters, der des Verstandes oder des Gebrauches eines Armes oder Fußes beraubt oder blind ist;

d) der älteste, oder, wenn dieser bereits im Militärdienste steht, der nächst auf denselben folgende Bruder elternloser Geschwister, welche entweder noch nicht achtzehn Jahre alt sind oder an einem der in Pkt. 3 lit. c bezeichneten Gebrechen leiden, vorausgesetzt, daß der zurückzustellende Bruder seit dem Tode der Eltern mit jenen Geschwistern eine gemeinschaftliche Haushaltung mit Feldbau oder einem andern geordneten Gewerbe betrieben hat. Zurückstellung erfolgt nur, wenn sie angesprochen worden ist.

Der Anspruch wegen Familienverhältnissen muß von dem Vater, be-

ziehungsweise von der Mutter oder von dem Pfleger der elternlosen Geschwister vorgebracht werden.

3) Bei der Zurückstellung sind folgende nähere Bestimmungen zu beobachten:

a) der Tag, an welchem das Loos gezogen wird, ist für die Beurtheilung des Zurückstellungsgrundes als Normaltag anzusehen;

b) unter Söhnen und Brüdern sind nur ehelich geborne, oder durch nachfolgende Heirath legitimirte, nicht aber adoptirte zu verstehen;

c) die des Gebrauches eines Armes oder Fußes oder des Verstandes beraubten, desgleichen blinde oder taubstumme Brüder des Militärpflichtigen werden zu Gunsten der Zurückstellung des Letzteren als nicht vorhanden betrachtet;

d) als im Dienst befindlich sind nur diejenigen Brüder eines Militärpflichtigen zu rechnen, welche für sich selbst, freiwillig oder durch das Gesetz berufen, persönlich dienen, nicht aber diejenigen, welche für einen andern, als ihren Bruder eingestanden sind;

e) der als abwesend zum Contingent bezeichnete Bruder darf nicht als im Militär dienend betrachtet werden. Wenn jedoch den jüngeren Bruder die Einreihung durch das Loos getroffen, so kann für diesen, falls der abwesende Bruder zurückkehrt und eingereiht wird, die Zurückstellung, wenn solche nach Pkt. 2 überhaupt zulässig ist, geltend gemacht werden. Es kommt jedoch dem Zurückgekehrten die Zeit, welche sein Bruder im Militär zugebracht hat, nicht zu Statten;

f) werden bei einer und derselben Aushebung zwei Brüder zur Einreihung bestimmt, so ist, falls Zurückstellung den übrigen Umständen nach (Pkt. 2) geltend gemacht werden kann, derjenige zurückzustellen, welcher die höhere Nummer gezogen hat, es wäre denn, daß die Brüder selbst sich hierüber anders vereinigen würden;

g) zu gleichem Behuf soll auch derjenige Bruder, der im Militärdienste gestorben oder wegen des Verlustes einer Hand oder eines Fußes oder des Gesichtes aus dem Militär entlassen worden ist, so angesehen werden, als ob er noch im Dienste befindlich wäre;

h) zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern wird kein Unterschied gemacht, so lange der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter noch am Leben sind.

Unter elternlosen Geschwistern aber kommen nur diejenigen halbbürtigen in Betracht, welche einen gemeinschaftlichen Vater haben.

4) Militärpflichtige, welche

a) nach vorangegangener akademischer Vorprüfung die Staatsurlaubnis zu Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung auf einer hohen Schule oder einer dieser gleichstehenden Lehranstalt erhalten haben oder

b) einer höheren Kunst sich widmen, wenn ihnen bei der auf Anordnung des Ministeriums des Innern vorgenommenen Prüfung das Zeugnis ausgezeichnete Kunstanlagen und Geschicklichkeit beigelegt worden ist,

sollen, wenn die Reihe sie trifft, in der Art begünstigt werden, daß sie ihre Dienstzeit im activen Heere zu Friedenszeiten auf einjährige — in Kriegszeiten auf Kriegsdauer beschränkt wird.

Die Wahl dieses einen Dienstjahres, während dessen sie nach erlangter Fertigkeit im Waffengebrauche Urlaub bis zu sechs Monaten erhalten können, bleibt unter den nachfolgenden Bestimmungen ihnen überlassen:

Nach Vollendung der einjährigen Dienstzeit treten sie auf die übrige Dauer der Kriegsdienstpflicht aus dem aktiven Heere in die Landwehr über, in welcher sie jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit ihrer Altersklasse in der Art zur Verfügung des Kriegsministeriums stehen, daß sie, so weit nicht die Bestimmungen des Art. 60 Ziffer 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1843 auf sie Anwendung finden, bei bedrohtem Friedensstande, und noch ehe das Gesetz über den Aufruf der Landwehr verabschiedet worden, auf die Dauer des Kriegs oder des bedrohten Friedensstandes zum Dienste einberufen werden können.

8) Wegen den Urkunden, welche zu Geltendmachung von Befreiungs- oder Berücksichtigungsansprüchen, oder für solche nöthig sind, welche wegen sichtbarer Krankheiten und Gebrechen vom Bezirksrekrutirungsrath ausgeschieden werden können (§. 52 und 53 der Instr.), gibt der §. 107, 108, 111, 123 und 54 der Instruction bestimmte Vorschriften. Die Ortsbehörden werden aufgefordert, die Betheiligten hierüber zu belehren, und dafür zu sorgen, daß die nöthigen Urkunden in vorgeschriebener Weise unmangethaft vorgelegt werden.

Insbesondere wird erwartet, daß da, wo es sich von Zurückstellungen wegen Berufs handelt, die erforderlichen Zeugnisse streng in der durch §. 108 der Instruction vorgezeichneten Form, und daß da, wo Familienverhältnisse in Betracht kommen, überall Auszüge aus den Familienregistern vorgelegt werden.

Auch ist darauf genau zu sehen, daß überall, wo ein Anspruch auf Zurückstellung wegen Familienverhältnissen erhoben wird, der Vater, beziehungsweise die Mutter oder der Pfleger elternloser Geschwister sich hierüber bestimmt zu Protokoll erklärt.

Schließlich wird bemerkt, daß die **Ortsvorsteher** wie bisher sowohl bei der Loosziehung als bei der Musterung zu erscheinen und das in die Ortsregistratur ge-

hörige Exemplar der Rekrutirungsliste zur Ergänzung mitzubringen haben.

Diesem Ortsvorsteher, welche mit den Verzeichnissen über Militärpflichtige, die noch nicht gehuldt, und solche, welche Strafen erstanden haben, oder mit Fehlanzeigen hierüber im Rückstand sind, werden erinnert, dieselben binnen 8 Tagen zuverlässig einzusenden.

Den 4. Februar 1851.

Königl. Oberamt.
Stetter.

**Forstamt Reichenberg.
Eichenrinden = Verkauf.**

Der Anfall an Eichenrinde aus den 1851ger Holzschlägen

- 1) im Revier Reichenberg mit ca. 50 Klafter,
 - 2) im Revier Weissach mit ca. 40 Klafter,
- wird Montag den 10. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhaus in Badnang im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Reichenberg, am 4. Februar 1851.

K. Forstamt.

Forstamt Reichenberg, Revier Kleinaspach.

Rinden = Verkauf.

Das Erzeugniß an Eichenrinden von den nachgenannten Staatswaldungen wird an nachbemerktem Tag im öffentlichen Aufstreich verkauft:

- 1) im Altenberg in der Nähe von Großbottwar, circa 3 Klafter jüngere und 20 Klafter alte Rinde;
- 2) im Grafenholz, 3 Klafter jüngere und 20 Klafter alte Rinde;
- 3) im Schönenberg, Wolfsklinge und Hipfenklinge, 20 Klafter alte Rinde.

Der Verkauf findet am Montag den 10. Febr. früh 11 Uhr im Lamm in Großbottwar Statt.

Sollten Kaufs Liebhaber zuvor Einsicht von dem Rinden-Erzeugniß nehmen wollen, so haben sich solche an den Unterzeichneten zu wenden.

Es wird bemerkt, daß die Käufer für das Schälen und Trocknen der Rinde selbst zu sorgen haben, und daß vor der Abfuhr derselben baare Bezahlung an das K. Kammeramt Großbottwar geleistet werden muß.

Die betreffenden Ortsvorsteher werden ersucht, diesen Verkauf gehörig bekannt zu machen.

Kleinaspach, den 2. Februar 1851.

K. Revierförster
Prescher.

Badnang. (Verkauf.)

Aus der Pflugschaft des Jakob Kübler von hier, kommen am Samstag den 15. Februar, Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause 1 1/2 Brtl. 13 Rth. Acker in der Kleinklinge, neben Tuchmacher März und Christian Groß, Metzger, welche für 70 fl. angekauft sind, in Aufstreich, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 3. Februar 1851.

Waisengericht.
Vorstand: Schmückle.

**M a u b a c h.
Gläubiger = Aufforderung.**

Wer an den verstorbenen Georg Schaille von Maubach noch eine Forderung zu machen hat, hat solche innerhalb 8 Tagen bei dem Gerichtsnotariat Badnang oder dem Schultheißenamt Maubach anzuzeigen, oder zu erwarten, daß er bei der Vermögens-Vertheilung nicht berücksichtigt wird.

Den 3. Februar 1851.

Gerihtsnotariat und Waisengericht.
vdt. Gerichtsnotar Schmid.

L u d w i g s b u r g.

Marktsache.

Der Gemeinderath bringt zur Kenntniß des Publikums, daß der von Käufern und Verkäufern stark besuchte hiesige Holzmarkt (in Schnittdaaren, Pfählen, Ruder- und Wagnerholz bestehend) heuer am Freitag 14. März (am Tage des Viehmarkts) abgehalten wird.

Den 4. Februar 1851.

Gemeinderath.

R i e t e n a u, Oberamts Badnang.

Eichen = Verkauf.

Mittwoch den 19. Februar dieses Jahres und den beiden folgenden Tagen, werden in den Gemeindevaldungen ungefähr 250 Stück Eichen auf dem Stamm verkauft, welche sich zu Bau-, Nutz- und Holländerholz eignen, aber auch bis zur Schälzeit stehen bleiben können. Der Anfang ist je Morgens 8 Uhr, wobei die Verkaufsbedingungen bekannt gemacht werden werden.

Den 6. Februar 1851.

Gemeinderath.

L i p p o l d s w e i l e r.

Liegenschafts = Verkauf.

Königl. oberamtsgerichtlichem Auftrage zu Folge kommen aus der Gantmasse der Christoph Obermüller's Wittve von Lippoldsweiler, am

Mittwoch den 19. Februar d. J.,

Morgens 8 Uhr,

in der Wohnung des aufgestellten Güterpflegers, Anwalt Welz von da, folgende Realitäten zum öffentlichen Verkauf und Aufstreich, als:

G e b ä u d e :

ein Wohnhaus oben im Weiler,
1/4 an einer Scheuer dabei mit halbem gewölbtem Keller darunter, tarirt zu 600 fl.
(Hieron ist jedoch die Hälfte angekauft um 250 fl.)

W a l d u n g :

- 1/4 an 3 Mrg. im Weiler und die Hälfte an 1 Mrg. 1 Brtl. alba, tarirt . . . 100 fl.
- 1 Brtl. 4 Rth. Wiesen im Grund, Ankauf . . . 49 fl.
- circa 5 1/2 Rth. Hansacker alba 15 fl.
- die Hälfte an 1 Brtl. 16 1/4 Rth. Garten in Scheurengärten, Ankauf 60 fl.
- 3 Brtl. 5 Rth. und 1 Brtl. 4 Rth. Wiesen im Stährain, Ankauf 104 fl.
- circa 2 Brtl. Hansacker und Krautgarten, sowie circa 1 Brtl. im sogenannten Gaisbuckel, in 5 Stücken laufend, Ankauf . . . 135 fl.
- die Hälfte an 1 Mrg. Acker in Scheurenacker, Ankauf 121 fl.

Unterbrüdenener Markung:

2 Brtl. Weinberg im Altenberg, Ankauf 160 fl.
Liebhaber hiezu werden eingeladen.
Den 14. Januar 1851.

Gemeinderath.

Privat : Anzeigen.

Badnang. (Aufforderung.)

Wir finden uns veranlaßt, unsern Mitbürger, Stadtpfleger und Gemeinderath Stierlin, hiedurch öffentlich aufzufordern, uns die Gründe der Niederlegung seiner Gemeinderaths- und Stadtpflegerstelle öffentlich in diesem Blatte anzugeben, indem wir uns nicht denken können, daß bei der langjährigen treuen Verwaltung desselben in hiesiger Stadt ein Unterschleif oder sonstige große Fehler vorgekommen seyn möchten, sondern wir vielmehr glauben, daß derselbe durch Intriguen von seiner Stelle entfernt werden solle, welches wir nicht zugeben wollen.

Wir bitten daher Herrn Stierlin, uns diese Gründe sobald als möglich anschaulich zu machen, um die geeigneten Schritte bei den höhern Behörden thun zu können.

Mehrere Bürger.

Badnang. Nächsten Sonntag habe ich den Brezelnbactag, wozu ich höflich einlade.



Bäcker Klumpp.

Badnang. [Bekanntmachung.]

Zur Beerdigung des im Armenhaus dahier verstorbenen Veteranen Blind sind milde Gaben geflossen:

Die Begräbniskosten betragen: 9 fl. 25 kr.

Ueberschuß: 6 fl. 59 kr.

welche ich dem Waisengericht hier zur Verfügung gestellt habe.

Den 4. Februar 1851.

Amtsnotar Benz.

Badnang. Zu verkaufen:

Ein Kinder-Wägle mit Federn, Sopha, Sessel, Stühle, Tische, namentlich ein großer runder; ein gefirnissetes Glaser- oder Pfeiler-Kästchen, sowie mehrere Spiegel.

Buchhalter Tafel.

Badnang. [Verlaufener Hund.]

Am verfloffenen Sonntag hat sich vom Löwen in Oppenweiler aus, eine Rattenfänger-Hündin, rauhaarig, grau mit gelben Extremitäten, verlaufen. Der jetzige Besitzer wird hiemit ersucht, dieselbe gegen Erstattung der Fütterungskosten bei Kaufmann Kubach in Badnang abgeben zu lassen.



Schöllhütte. Eine christliche Familie sucht 2 Kinder in Pflege zu nehmen, am liebsten wären ganz junge. Wer von solcher Gelegenheit Gebrauch zu machen wünscht, der wende sich an den Unterzeichneten, der auch für möglichst billige und treue Behandlung bürgt.

Schulmeister Reber.

Dauernberg. [Geld = Dffert.] Gegen zweifache Versicherung hat 250 fl. Pflegegeld auszuleihen



Leonhardt Schlipf.

Kriegsscenen aus dem russischen Feldzuge.

(Aus dem Tagebuch eines alten Soldaten, mitgetheilt von Karl Wdlbner.)

(Fortsetzung.)

Der junge Mann, welcher ohne Zweifel der Hauseigentümer war, nebst den Damen, welche sich noch im Zimmer befanden, wollten mich durchaus hier nicht dulden, schimpften und tobten gegen mich, wodurch ich mich aber nicht irre machen ließ und in eine Ecke nahe bei dem Ofen kroch, wo ich mich behaglich, gegen die Wand gestützt, niederlegte.

Hier machte ich ihnen jetzt begreiflich, daß es mir sehr leid wäre, ihnen lästig zu fallen, die äußerste Noth hätte mich aber zu diesem Schritte gezwungen, ich sey stark verwundet und hätte nirgends unterkommen können u. s. w. Trotz meinem Entschuldigen schimpften sie immer fort; da ich nun wohl einsah, daß meine Vorstellungen alle fruchtlos waren, schwieg ich und sieng ohne weiters an, den Verband meiner Wunde zu lösen, da ich heftige Schmerzen hatte. Als ich diese Operation vornahm, verzogen die Damen ihre Gesichter sehr; ich bemerkte, daß ihr Gefühl mehr dem Mitleide, als dem Zorne Raum gab, und benutzte diesen Augenblick, indem ich auf Französisch um ein Stückchen Leinwand und Charpie bat.

Ich hatte mich wirklich nicht getäuscht, sie wurden plötzlich Alle freundlich; eine der Damen lief sogleich in ein Nebenzimmer und kam bald mit ei-

nem ganzen Päckchen Leinwand und etwas Charpie zurüd. Der mürrische Herr selbst holte mir zwei Rissen, damit ich mich bequemer legen konnte. Nachdem ich meine Wunden verbunden, bezeugten mir die Damen ihr Erstaunen, daß ich selbst so gut mit dem Verbande umgehen könnte, und fragten, ob ich vielleicht gar selbst ein Arzt sey. Ich war erstaunt über diese Frage, da sie von der Einen in sehr gutem Deutsch gestellt wurde. Nachdem ich ihnen gesagt, wer und was ich wäre, und eine kurze Beschreibung meiner Unglücksfälle mitgetheilt hatte, versicherte mich die Dame im Namen der Ihrigen, daß sie Alle meine Lage bedauerten, so viel es in ihren Kräften stände gerne Alles zur Erleichterung meines Geschickes beitragen wollten, und ich möchte ihnen den Empfang nicht verargen, da sie mich wie viele Andere beurtheilt und durch mein Eindringen nichts Gutes erwartet und auch befürchtet hätten, es würden nun noch Mehrere nachfolgen zc. Da sie sich von meinem üblen Zustande völlig überzeugt und sahen, daß ich mich bescheiden und anständig gegen sie betrug, suchten sie auf jede mögliche Weise mir Erleichterung zu verschaffen. Als mein Diener klopfte, um eingelassen zu werden, geriethen Alle in die größte Angst, indem sie befürchteten, daß nun noch Mehrere Einlaß verlangten, allein als ich hinaus rief und mein Diener sich zu erkennen gab, wurde er eingelassen und eben so freundschaftlich und menschlich behandelt, wie ich selbst.

Mein Diener beklagte sich, daß er nirgends einen sichern Ort gefunden, um die Pferde und den Schlitten unterzubringen, alle Stallungen, Remisen zc. seyen besetzt. Das eine der Mädchen trat nun zum Fenster und zeigte meinem Diener in dem Park, wohin man die Aussicht von hier aus hatte, da das Zimmer gerade über dem Garten lag, in den englischen Anlagen ein Häuschen, wohin er die Pferde und den Schlitten bringen sollte, weil sich hoffentlich dahin Niemand verirren würde. Der Hausherr gieng nun selbst mit meinem Diener weg, um ihm auch den Ort zu zeigen, wo er noch etwas Futter für die Thiere finden konnte. Wir verabredeten dann ein Zeichen, um ihn bei seiner Zurückkunft zu erkennen, damit man ihm die Thüre sicher öffnen könne.

In der Zwischenzeit erzählten mir die Leute, wie unangenehm ihre Lage sey, da ihr ganzes Haus mit Militär angefüllt wäre, welches ohne Rücksicht Alles sich zueignete, was es nur finden könnte; alle ihre Zimmer wären besetzt, ihnen mit der ganzen Familie nur dieses eine und ein kleines Zimmer nebenan übrig geblieben, und jeden Augenblick müßten sie befürchten, auch von hier noch vertrieben zu werden. Ich versicherte sie, daß ich, so viel mir möglich sey, dieses Letztere verhindern würde. Besonders beklagten sie sich, daß man ihnen ihre schönen Möbel zertrümmert, Bettungen und dergleichen zerrissen und geraubt habe; glücklicherweise hätten sie in diesen zwei Zimmern, welche die abgelegenen im Hause seyen und an den Garten anstießen, schon früher aus Vorsicht einen Theil ihrer besten Habseligkeiten verwahrt.

Ich muß mich in mehrere kleine Details bei

meinen Memoiren einlassen, indem sich Manches, was mir hier begegnete, darauf bezieht.

Mein Diener kam nun zurück und berichtete, daß er die Pferde und den Schlitten an den bezeichneten Ort untergebracht, wo sie auch gut versorgt seyen. Eine der Damen bereitete inzwischen in dem Nebenzimmer, wo sich ein französisches Kamin befand, etwas zu essen. Bald darauf schickte man sich zum Essen an. Mir wurde ein bequemer Sitz zurecht gemacht, um mit Theil nehmen zu können. Außer den beiden Mädchen sprachen die Uebrigen nur ihre Muttersprache, weshalb ich mich nur mit diesen unterhalten konnte, und wenn ich mich zu den Uebrigen wenden wollte, sie als Dolmetscherin ansprechen mußte. Während dem Essen entschuldigten sich die Mädchen, daß sie mir nur reines Wasser vorstellen könnten, indem ihr Vorrath im Keller sogar geleert sey. Ich besaß noch 10 Napoleon und bat die Mädchen, wenn es möglich wäre, irgendwo Wein und Branntwein für Geld zu erhalten, ich mir einen Vorrath anschaffen wollte, indem ich ja doch dergleichen mitnehmen müsse. Nach mehrfachen Weigerungen entschloß sich endlich der Hausherr, nachzusehen, ob er noch irgendwo etwas erhalten könnte; er glaubte nämlich, daß ein Kaufmann noch einen Vorrath verborgen habe. Ich gab 2 Napoleon und bald darauf kam er mit meinem Diener und mehreren Flaschen Wein und Arak zurück, welche sie unter ihren Kleidungsstücken verborgen trugen.

(Fortsetzung folgt.)

Tages - Ereignisse.

— Kendsburg, 1. Febr. Die gefangenen Dänen passiren so eben die zwischen Kendsburg und dem Nobiskrüge liegende Pontonbrücke, kommen also nicht durch die Festung. Gespannt sehen wir unsern gefangenen Brüdern entgegen. Doch wir sind Spielball der Willkür geworden. — Alle neu ernannten Offiziere unserer Armee, welche Schleswiger von Geburt, werden ohne Weiteres abgesetzt. — Vor der hiesigen Hauptwache weht nunmehr die schleswig-holsteinische Fahne allein; die deutsche ist gestrichen.

— Hanau, 2. Febr. Die bayrischen Truppen liegen als Bundesexecution immer noch hier, und es ist durchaus noch unbestimmt, wann sie abmarschiren. Die Last der Einquartierung ist fast nicht mehr zu ertragen. Der Handwerksstand ist arbeitslos und wird sammt den hiesigen Bürgern, welche in Fabriken beschäftigt werden, rein zu Grunde gerichtet. Von den Besitzenden haben viele, um der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten auszuweichen, Hanau verlassen und ihr Domicil anderswo genommen. Einige haben sogar das Bürgerrecht aufgegeben. Vom 1. November v. J. an bis Ende v. M. sind dahier 220,000 Soldaten des Bundesexecutionsheeres logirt, verköstigt, getränkt worden (auf einen Tag und eine Nacht natürlich berechnet). In dem für Rechnung der Stadt eingerichteten Hospital befinden sich fortwährend 50 Kranke und die Fourage für die Artillerie-Pferde

kostet täglich über 100 Rthlr. Wenn diese maßlosen Zustände nicht bald ihr Ende finden, dann können wir dem bevorstehenden Verderben nicht entgehen! Sehr wünschenswerth und die höchste Zeit ist es, daß die Behörden zur Rettung Hinaus alle ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mittel anwenden. — Man spricht von einer Verlegung eines Theiles des kurhessischen Armee-corps als Garnisonstruppen nach Prag. (?) (F. J.)

— Berlin, 2. Febr. Ueber den Brand des Kroll'schen Etablissements berichtet heute der „Staats-Anzeiger“, daß das Feuer nicht, wie es ursprünglich hieß, durch das Springen einer Gasröhre, sondern durch eine Unvorsichtigkeit beim Anzünden des Kronleuchters in der Mitte des Königs-saales veranlaßt wurde. Die dort noch befindlichen leicht feuerfangenden Decorationen von der Weihnachts-Ausstellung her, denen man mit Licht zu nahe gekommen war, verbreiteten das Feuer in wenigen Augenblicken durch die ganzen weiten Räume, von denen nach zwei Stunden fast nur noch die ausgebrannten kahlen Wände übrig waren. Zum Glück bestätigt es sich, daß kein Menschenleben dabei zu Schaden gekommen ist. Auch von etwaigen erheblichen Verwundungen wird nicht berichtet. Die Kinder, welche zum Theil schon das Lokal betreten hatten, fanden sämmtlich Zeit, unbeschadet der dringendsten Gefahr zu entgehen. Desto härter trifft das Schicksal die Bewohner des Hauses durch den Verlust an Habe und Gut, wovon fast nichts gerettet werden konnte. Selbst das sehenswerthe Panorama des Ohio und Mississippi ist ein Raub des Alles verzehrenden Elements geworden, ein Unfall, der die lebhafteste Theilnahme findet, da das Kunstwerk nicht versichert war, was überhaupt auch in Betreff des ganzen Etablissements nur in verhältnißmäßig beschränktem Maße der Fall seyn soll, da die ganze Versicherungssumme nur 80,000 Thlr. betragen soll.

— Stuttgart. Der Eingang zu der königl. Verordnung in Betreff der Einführung von Pfarrgemeinderäthen in der evangelischen Landeskirche lautet wörtlich wie folgt: Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg. Um dem in der evangelischen Landeskirche hervorgetretenen Bedürfnisse der Aufstellung besonderer Organe für die Leitung des kirchlichen Gemeindelebens, einstweilen in so weit, als der dermalige Stand der Staatsgesetzgebung es gestattet, Genüge zu leisten, und damit zugleich eine Grundlage für weitere Verbesserungen in der Verfassung dieser Kirche herzustellen, verordnen und verfügen Wir, auf den Antrag der evangelischen Synode und nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, unter dem Vorbehalt der nach Beseitigung der jetzigen Hindernisse zu treffenden definitiven Bestimmungen, wie folgt: Was nun den Inhalt der k. Verordnung betrifft, so geben §§ 1—3 a l l g e m e i n e Bestimmungen, wornach in jeder evangelischen Pfarrgemeinde ein Pfarrgemeinderath (Presbyterium) geschaffen werden soll. Derselbe besteht aus dem Ortsgeistlichen und den von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten und er hat auf Grund der heil-

gen Schrift und im Einverständniß mit den ursprünglichen Bekenntnissen der deutschen Reformation, vornehmlich der Augsburger Confession, so wie unter der Aufsicht der Defanaten und der Oberkirchenbehörde die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten zu besorgen. Dem Pfarrgemeinderath kommt insbesondere zu: Pflege christlichen Lebens, evangelische Sorge für Zucht und Ehrbarkeit und den damit verbundenen Einfluß auf Kindererziehung, Schule und ledige Jugend, Wahrnehmung der kirchlichen Ordnung, besonders der Sonntagsfeier, christliche Armen- und Krankenpflege, Ueberwachung der niedern Kirchendiener, Vertretung der Pfarrgemeindefürsorge, besonders auch bei Besetzung der geistlichen Stellen. Die §§ 4 bis 16 handeln von der Bestellung der Kirchenältesten: Ihre Zahl ist in den kleinsten Gemeinden auf 4—6, in andern (nach einer bestimmten Einwohnerzahl) auf 6—8 und 8—10 und in den größten auf 10—15 festgesetzt. Zur Wahl der Ältesten sind alle selbstständigen evangelischen Einwohner der Gemeinde berechtigt, welche das 30 Jahr zurückgelegt haben, die Bedingungen des gemeindebürgerlichen Wahlrechts besitzen und nicht durch ungewisse Thatsachen den Ruf unkirchlichen Sinnes und unstilllichen Lebenswandels sich zugezogen haben. Gewählt aber können nur solche werden, die über 40 Jahre alt sind und ihren christlichen Sinn insbesondere durch Werthschätzung der kirchlichen Gnadenmittel (Wort und Sakrament) bethätigen. Die Wahl der Ältesten geschieht auf 6 Jahre. Nach 3 Jahren tritt die Hälfte nach dem Loose aus, nach drei weiteren Jahren die andere Hälfte. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar. Ueber Entlassung (wegen Dienstuntüchtigkeit zc. zc.) entscheidet bis auf Weiteres die Oberkirchenbehörde, welche auch sonst die oberste Instanz ist. Die §§. 17—34 handeln: von dem Geschäft des Pfarrgemeinderaths und den Pflichten der Kirchenältesten. Den Vorsitz führt der Pfarrer. Der Vikar hat, wenn er nicht als Stellvertreter des Pfarrers präsidirt, nur eine beratende Stimme. Der Pfarrgemeinderath versammelt sich, an einem würdigen Orte, monatlich wenigstens einmal. Die Verhandlungen werden mit Gebet eröffnet und beschlossen. Ein weltliches Zwangs- und Strafrecht hat der Pfarrgemeinderath nicht; einen solchen Fall wird er der zuständigen Behörde übergeben. Die Ältesten stehen den Geistlichen in der christlichen Berathung der Gemeindeglieder bei; es wird ihnen zur Pflicht gemacht, im Einvernehmen mit demselben zu handeln. Auch ist ihnen das Amtsgeheimniß eingeschärft. Sie haben gegenseitig auf den Wandel und die ganze Amtsführung sowohl der Geistlichen als Ältesten zu achten, einander eintretenden Falls brüderlich zu ermahnen und, wo es Noth thut, sich, doch nicht ohne vorherige Benachrichtigung des Beheiligten, an die vorgesezte und kirchliche Behörde zu wenden. Die Armen- und Krankenpflege ist nicht nur Sorge für das leibliche Bedürfnis, sondern auch für das Wohl der Seelen. Die Stiftungen bleiben vorerst unter Verwaltung des Stiftungsraths. In Beziehung auf

die Schule hat der Pfarrgemeinderath an die Ortschulbehörde Dasjenige zu bringen, was er zu Wahrung des kirchlichen Interesses für angemessen hält. Bei Besetzung eines geistlichen Amtes in der Pfarrgemeinde muß der Pfarrgemeinderath zuvor mit seiner Aeußerung über den kirchlichen Zustand, dessen Verhältnisse und Bedürfnisse vernommen und diese Aeußerung der Oberkirchenbehörde vorgelegt werden. Auch der Stiftungsrath muß bei Anstellung niederer Kirchendiener das Gutachten des Pfarrgemeinderaths einholen.

— Waldsee, 30. Januar. Die Frau eines hiesigen Bürgers wollte unvorsichtiger Weise und trotz vorangegangener Warnung auf der ganz dünnen und durch das Thauwetter durchweichenden Eisdcke mitten über unsern See gehen, um einige Schritte Weg zu gewinnen. Nur noch ungefähr 80 Schritte vom jenseitigen Ufer entfernt, brach das Eis unter ihren Füßen und sie sank unter, hatte jedoch noch so viel Geistesgegenwart, den Stand der festen Eisdckschichte zu fassen, und so wenigstens den Kopf über dem Wasser zu erhalten. Auf den erhobenen Hilferuf eilten sogleich mehrere junge Männer zur Rettung herbei; der vorderste wagte sich ohne Weiteres auf die Eisdplatte, sinkt aber, kaum noch 20 Schritte von der verunglückten Frau entfernt, ebenfalls unter, ebenso in einiger Entfernung der zweite, dritte und vierte. Die am Ufer Stehenden haben jetzt den erschütternden Anblick von fünf Personen vor sich im Wasser, die nur mit den Köpfen über die Eisdcke hervorragen und in ihrer Todesangst erbärmlich um Hilfe rufen. Schnelle Hilfe war hier nothwendig, da sich jedoch Niemand mehr auf das Eis wagen durfte, so wurde rasch eine Masse Bretter, Stangen zc. herbeigeschafft, in drei Nothbrücken zusammengefügt, und auf diese Weise endlich, nachdem die Frau wohl eine Stunde, die Uebrigen ungefähr eine halbe Stunde in Todesgefahr geschwebt, die Rettung von vier der Verunglückten bewerkstelligt; der fünfte jedoch sollte seinen Muth mit dem Tode büßen; ihn verließen die Kräfte, bevor man ihn mit Stricken erreichen konnte, er sank unter, um nimmer wieder lebend an die Oberfläche zu kommen. Der Verunglückte, welcher die einzige Stütze seiner alten Mutter war, wird allgemein bedauert, ebenso so sehr aber auch die Leichtfertigkeit der Frau, welche in ihrer Unbedachtsamkeit das Unglück herbeiführte, getadelt.

— Uraich, 30. Jan. Um den fleißigen Weingärtnern einigen Muth zu machen, lassen wir zum Spaß eine allgemein getragene Prophezeihung folgen, obgleich sie sehr eigenthümlicher, unwahrscheinlicher Natur ist. Es geht hier nämlich die Sage, daß bei einem bevorstehenden guten Weinjahre im Spitalkeller, namentlich um die Weihnachtsfeiertage, zur Nachtzeit das Klopfen eines Küfers gehört werde. Im Jahr 1834 soll es das Letztemal der Fall gewesen seyn, heuer aber soll dieser Küfer ein wahrer Meister im Hämmern und sogar noch in den jetzigen Tagen thätig seyn. Viele glauben stet und fest an diese Prophezeihung und freuen sich schon im Voraus auf den guten Herbst. Mögen sie in ihrer Freude nicht getäuscht werden. (S. M.)

— Stuttgart, 4. Febr. Der hiesige Lokalgewerbeverein, der vorgestern seine Jahresversammlung hielt und dabei seinen Rechenschaftsbericht erstattete, hat dem Hr. Dep. Chef des Innern, Staatsr. Frhr. v. Linden, in Anerkennung seiner eifrigen und erfolgreichen Bemühungen zur Förderung von Handel und Gewerbe, eine Denkmünze zustellen lassen.

Forstamt und Revier Reichenberg.

Holz = Verkauf.



Unter den bereits bekannten Bedingungen kommen aus den Staatswaldungen Floßschlag u. J u r C am Donnerstag den 27. d. Mts. zum Aufstreichverkauf:

34 Klafter Eichen-, Buchen-, Erlen-, Aspen- und Nadelholz-Brennholz; sowie 38 Stück eichene, 900 buchene, 425 erlene, 2962 aspene und 5725 Nadelholz = Wellen.

Die Zusammenkunft findet an genanntem Tage Vormittags 9 Uhr bei günstiger Witterung bei der Bernhalbenmühle Statt, von wo aus den Kaufsliebhabern das Holz gezeigt wird, bei ungünstiger aber bei Gastgeber Spörl e in Spiegelberg.

Die betreffenden Schultheißenämter werden ersucht, diesen Verkauf in ihren Gemeinden gehörig und rechtzeitig bekannt machen zu lassen.

Reichenberg den 1. Februar 1851.

K. Forstamt.

Forstamt und Revier Reichenberg.

Holz = Verkauf.



Aus dem Staatswald vordern Seelach, zunächst bei Backnang, kommen am 18., 19., 20. und 21. dieses Monats zum Verkauf:

6 Hainbuchen-, 8 Birken-, 5 Erlen- und 66 Aspen-Stämme von verschiedener Länge und Stärke; die Aspen eignen sich zu Bauholz; ferner: 22 1/2 Klafter buchen, 76 3/4 Klafter birken, 4 1/4 Klafter erlen, 51 3/4 Klafter aspene Brennholz, 8250 buchene, 3750 birken und 2500 erlene und aspene Wellen.

Die Zusammenkunft ist an jedem der genannten Tage Vormittags 9 Uhr im Holzschlage selbst, und kommt am ersten Tag auch das Stammholz zum Verkauf.

Reichenberg, am 4. Februar 1851.

K. Forstamt.

Backnang. Naturalienpreise vom 5. Febr. 1851.

	höchster.	Mittlerer.	Niederster.
1 Schfl. Kernen	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
" Dinkel neuer	4 fl. 36 fr.	4 fl. 18 fr.	4 fl. 4 fr.
" Gemischt	— fl. — fr.	7 fl. 44 fr.	— fl. — fr.
" Haber . . .	3 fl. 52 fr.	3 fl. 37 fr.	3 fl. 9 fr.
1 Sri. Welschkorn	1 fl. — fr.	— fl. 56 fr.	— fl. — fr.
" Ackerbohnen	— fl. 50 fr.	— fl. 48 fr.	— fl. — fr.
" Wicken . .	— fl. 42 fr.	— fl. 40 fr.	— fl. — fr.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Seite berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamtsbezirk Backnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Weizheim zc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Nro. 12.

Dienstag den 11. Februar

1851.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Backnang. (Amtsversammlung.)

Bis Dienstag den 18. d. M. wird eine Amtsversammlung abgehalten, wobei neben andern Gegenständen

die Amtspflegerechnungsabhör, die Wahl des Rekrutirungsraths, die Wahl von Oberamtschätzern, ferner Verschiedenes in Straßensachen

zur Sprache kommen wird.

Die Herrn Ortsvorsteher haben sich an diesem Tag Morgens 9 Uhr mit den sonstigen Deputirten auf dem hiesigen Rathhaus einzufinden, bis nächsten Samstag aber eine Eröffnungsurkunde einzusenden. Den 10. Februar 1851.

Königl. Oberamt.
Stetter.

Oberamtsgericht Backnang.

Gläubiger-Vorladung in Gant-Sachen.

In nachgenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tage ihre Forderungen durch schriftlichen Recces, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den

übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

- 1) Matthäus Fischer von Unterweiffach, Dienstag den 18. März 1851 Vormittags 8 Uhr zu Unterweiffach. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 2) Johann Georg Wohlfarth von Oberweiffach, Donnerstag den 20. März 1851 Vormittags 8 Uhr zu Oberweiffach. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 3) Gottlieb Wieland von Cottenweiler, Freitag den 21. März 1851 Vormittags 8 Uhr zu Cottenweiler, Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 4) Johannes Fischer von Althütte, Samstag den 22. März 1851 Vormittags 8 Uhr zu